


FB-NU-UM-010 Revision 15 Seite 1 von 10	Formblatt	
Richtlinien für werksfremde Unternehmen und deren Arbeitskräfte für den Aufenthalt im Bereich der ZF Gusstechnologie GmbH		

Contents

1. Personalausweis.....	1
2. Ausweise	1
3. Arbeitsausführung.....	2
4. Arbeitszeit.....	6
5. IT Sicherheit.....	6
6. Verhalten im Werksgelände.....	6
7. Speditionen auf unserem Werksgelände	8
8. Bekanntgabe der Richtlinien sowie Verstöße und Haftung.....	9
9. Verhalten bei Unfällen auf dem Werksgelände.....	10
10. Parkplätze im Werk Nürnberg.....	10

1. Personalausweis

Der Auftragnehmer, im Folgenden AN genannt, ist verpflichtet, bei Aufnahme der Arbeit ein namentliches Verzeichnis seiner Arbeitskräfte der Fa. ZF Gusstechnologie (z.B. beim Werkschutz) vorzulegen.

2. Ausweise

Den Arbeitskräften wird am 1. Tag ihrer Tätigkeit ein Werksausweis für Betriebsfremde ausgehändigt und ist sichtbar zu tragen. Der Werksausweis ist nur in Verbindung mit einem gültigen Lichtbildausweis gültig.


Der Lichtbildausweis muss jederzeit auf Verlangen vorzeigbar sein.

Dieser Ausweis ist sichtbar zu tragen. Er gilt für die Dauer der Tätigkeit und ist täglich beim Pförtner in Empfang zu nehmen und bei Arbeitsende dort wieder abzugeben.

Zum Betreten und Verlassen des Werkes sind die dafür bestimmten Ein- und Ausgänge zu benutzen.

Der Aufenthalt ist nur an der Arbeitsstelle gestattet.


Der Werkschutz bzw. die zuständigen Fachabteilungen werden diese Anweisungen überprüfen.

FB-NU-UM-010 Revision 15 Seite 2 von 10	Formblatt	
Richtlinien für werksfremde Unternehmen und deren Arbeitskräfte für den Aufenthalt im Bereich der ZF Gusstechnologie GmbH		

3. Arbeitsausführung

1. Der AN ist verpflichtet, sich vor der Arbeitsaufnahme bei der zuständigen Abteilung über besondere Gefahrenquellen zu informieren und sicherzustellen, dass die Arbeiten ohne Gefährdung von Sachen und Personen durchgeführt werden. Er beachtet die vielerorts ausgehängten „Grundsätze der Qualitäts-, Umwelt-, Sicherheits-, und Energiepolitik“. Des Weiteren hat sich der AN beim ZF Projektleiter über das bei ZF bestehende Umwelt-, Sicherheits- und Energiemanagementsystem und die daraus für ihn relevanten Regelungen zu informieren, insbesondere über den Umgang mit Gefahrstoffen und die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfallstoffen sowie den Notfallregelungen und den sorgsamem Umgang mit der Energie (ggf. Werkschutz bzw. Projektleiter ansprechen). Alle vom Auftragnehmer ins Werk mitgebrachten umweltrelevanten Stoffe bzw. Gefahrstoffe sind in Form einer Liste dem ZF Projektleiter mitzuteilen. Die Liste enthält die Angaben: Produktname, Menge, Verwendungszweck und Gefahreneigenschaften, Auftragsbezeichnung, Datum und Unterschrift des AN. Als Anlage enthält sie die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen nach der geltenden Gefahrstoffverordnung. Die Liste ist durch Unterschrift des ZF Projektleiter zu genehmigen und eine komplette Ausfertigung beim Portier für die Dauer der Auftragsdurchführung zu hinterlegen.
2. Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fruchtbarkeitsgefährdenden und giftigen Gefahrstoffen sind bei ZF Gusstechnologie GmbH verboten.
3. Entstandene Abfälle müssen bei unserem Entsorgungshof Werk 1 angezeigt werden. Informationen hierzu erhalten Sie von Ihrem Ansprechpartner oder über die Abteilung Arbeitssicherheit und Umweltschutz.
 Wird der entstandene Abfall nicht über unseren Entsorgungshof entsorgt, muss uns die Abfallmenge, der Abfallschlüssel und der Entsorgungsnachweis mitgeteilt werden. Dies muss im Vorfeld angegeben und begründet werden.

Abfälle sind sortenrein zu trennen und zu entsorgen. Kosten durch nicht fachgerecht entsorgten Abfall oder Vermischungen durch Fehlwürfe in unseren Abfallbehältern werden wir Ihnen in Rechnung stellen. Beim Umgang mit Abfällen sind die gesetzlich geltenden Vorschriften anzuwenden und Schutzmaßnahmen im Umgang mit diesen Stoffen zu ergreifen.

FB-NU-UM-010 Revision 15 Seite 3 von 10	Formblatt	
Richtlinien für werksfremde Unternehmen und deren Arbeitskräfte für den Aufenthalt im Bereich der ZF Gusstechnologie GmbH		

4. Mitarbeiter des AN müssen soweit der deutschen Sprache mächtig sein, dass sie die sicherheitstechnischen Erfordernisse verstehen und anwenden können. Sollten Mitarbeiter ohne adäquate Deutschkenntnisse eingesetzt werden, so ist sowohl für die Belehrung als auch für die gesamte Dauer der Beschäftigung dieser Mitarbeiter am Standort der ZF Gusstechnologie GmbH vom AN eine deutschsprachige Aufsichtsperson zur Verfügung zu stellen, welche als Dolmetscher fungiert.
5. Die gültigen Gesetze, die einschlägigen Umweltschutzbestimmungen, Arbeitsschutzvorschriften, Datenschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, Richtlinien, Normen und Vorschriften der Gewerbeordnung sind zu beachten. Es ist des weiteren untersagt:
1. Ausländer unerlaubt zu beschäftigen (s. AuslG)
 2. illegal Arbeitnehmer zu beschäftigen (s. SchwarzarbeitsG)
 3. gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (s. AÜG) zu verstoßen.
 4. gegen das MiLoG zu verstoßen

Gleichfalls sind die besonderen Bestimmungen für den Bereich des Bau- bzw. Bauneben-gewerbes zu beachten (z. B. Mitführen des Sozialversicherungsausweises, § 1 – 9 AEntG).

Haben Beschäftigte des AN während ihrer Tätigkeit bei ZF die Möglichkeit, Dokumente mit personenbezogenen Daten zur Kenntnis zu nehmen, so sind sie vom AN auf das Daten-geheimnis gem. § 5 BDSG zu verpflichten. Der Vollzug ist dem Projektleiter von ZF zu Be-ginn der Tätigkeit schriftlich mitzuteilen.

6. Einschaltung Dritter / Subunternehmer


Im Falle der Beauftragung von Subunternehmen hat das Generalunternehmen dafür Sorge zu tragen, dass auch bei diesen Unternehmen die entsprechenden gültigen Gesetze ein-gehalten werden.

Der Auftragnehmer wird die ihm obliegenden Leistungen grundsätzlich selbst bzw. durch eigene Mitarbeiter ausführen. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ZF seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf sonstige Dritte und/oder Subunternehmer zu übertragen bzw. die Arbeiten teilweise oder ganz unter zu vergeben.

Bei einer Untervergabe an einen Sublieferanten ist das Formblatt FB-NU-EK-025 zur Be-antragung Aufnahme Sublieferanten mitgeltend. Dieses Formblatt ist eigenständig bei zu-ständigen Sachbearbeiter im Bereich Einkauf anzufordern.


Für die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erbringung von Leistungen, sowie die Einhal-tung der Gesetze, sowie die mitgeltenden Richtlinien für werksfremde Unternehmen ZF durch Dritte und/oder Subunternehmer hat der Auftragnehmer in vollem Umfang einzu-stehen.

Soweit der Auftragnehmer im Einklang mit den Bestimmungen dieses Vertrags Subunter-nehmer einsetzt, verpflichtet er sich gegenüber ZF, nur solche Subunternehmer zur Erfül-lung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag einzusetzen, die sich ihm gegenüber zur Einhaltung der in dieser Ziffer geregelten Pflichten verpflichtet haben. Er stellt sicher, dass ZF die Einhaltung dieser Pflichten bei den von ihm eingesetzten Subunternehmern über-prüfen kann.


FB-NU-UM-010 Revision 15 Seite 4 von 10	Formblatt	
Richtlinien für werksfremde Unternehmen und deren Arbeitskräfte für den Aufenthalt im Bereich der ZF Gusstechnologie GmbH		

Der Auftragnehmer stellt ZF von deren Haftung auf Zahlung des Mindestentgelts oder eines gegebenenfalls zu zahlenden tariflichen Entgelts an Arbeitnehmer/innen des Vertragspartners sowie an Arbeitnehmer/innen der vom Vertragspartner eingesetzten Subunternehmer frei.

7. Alle Gefahrenstellen an der Arbeitsstelle sind während der Ausführung der Arbeiten abzusperren, bzw. abzudecken, soweit sie im Verkehrsbereich liegen bzw. den Verkehr gefährden können. Bei Dunkelheit oder mangelnden Sichtverhältnissen ist für ausreichende Beleuchtung zu sorgen.
8. In Abstimmung mit unserem beauftragten Projektleiter und dem Sicherheits-Ingenieur ist festzulegen, ob explosionsgeschützte elektrische Geräte verwendet werden müssen.
9. Der Gebrauch von offenem Feuer und offenem Licht, z. B. zum Betrieb von Teeröfen, Schweißgeräten, Kokskörben usw., sowie das Befahren von Gruben, Kanälen und Behältern bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Genehmigung durch unseren verantwortlichen Projektleiter und dem Sicherheits-Ingenieur (Schweiß- bzw. Befahrerlaubnis).
10. Die ausgehängte Betriebs – Brandschutzordnung und der Betriebliche Alarmplan sind zu beachten. Die Mitarbeiter haben sich bei Brand und Notfällen unbedingt an den ausgewiesenen „Sammelstellen“ einzufinden und weitere Anweisungen abzuwarten.
11. Den Anordnungen der von ZF eingesetzten Beauftragten, wie Sicherheits-Ingenieur, Werkenschutz, Werksfeuerwehr, ist unbedingt Folge zu leisten.
12. Erdarbeiten dürfen nur nach vorheriger Freigabe durch den ZF Projektleiter in Verbindung mit der zuständigen Planungsabteilung erfolgen. Hierbei ist besondere Sorgfalt anzuwenden, um die Beschädigung aller unterirdisch verlegten Leitungen zu verhindern. Die für die Durchführung der Arbeiten in unserem Unternehmen vom AN eingesetzten Führungskräfte (Aufsichtführenden) sind für die gründliche Unterweisung ihrer Mitarbeiter zuständig und verantwortlich. Erdaushub ist über unseren Entsorgungsfachbetrieb anzumelden.
13. Werkzeuge, Geräte, Einrichtungen und Anlagen unseres Unternehmens dürfen ohne unsere Erlaubnis und entsprechende Unterweisung nicht benutzt werden. Die bestimmungsgemäße Benutzung erfolgt dabei auf eigenes Risiko. Weiterhin müssen Fahrer von Gabelstaplern im Besitz eines gültigen Staplerführerscheins und für die erforderlichen Arbeiten schriftlich beauftragt sein.
14. Sämtliche Transporte von Baumaterial, die im Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag stehen, sind vom AN mit eigenem Gerät und eigenem Personal auszuführen. Dies gilt insbesondere auch für das Be- und Entladen von Lkw.
15. Maschinen, Komponenten und sonstiges Baumaterial sind vom AN auf Flächen, die von ZF vorgegeben werden, bis zur Montage bzw. bis zum Weitertransport zu lagern. Die Flächen können auch außerhalb des Gebäudes liegen. Für die fachgerechte Lagerung ist der AN verantwortlich.
16. Eine Bewachung der Baustelle und Lagerflächen findet bauseits nicht statt. Die Gefahr für sein Eigentum trägt der AN bis zur erfolgreichen Endabnahme durch ZF.

FB-NU-UM-010 Revision 15 Seite 5 von 10	Formblatt	
	Richtlinien für werksfremde Unternehmen und deren Arbeitskräfte für den Aufenthalt im Bereich der ZF Gusstechnologie GmbH	

17. Leistungen Dritter sind ZF rechtzeitig anzukündigen und erfordern die Zustimmung durch ZF. Die Abstimmung ist Sache des AN.
18. Reinigung, Umweltschutz und Entsorgung.
 Mindestens 1-mal wöchentlich und bei erfolgreicher Endabnahme ist in den von ZF bereitgestellten Arbeitsräumen bzw. dem Arbeitsbereich des AN durch den AN eine Grundreinigung durchzuführen.
 Es ist untersagt, auf dem Werksgelände luft-, wasser- oder bodenverunreinigende Stoffe ohne ausdrückliche Genehmigung durch ZF zu lagern oder zu entsorgen. Bei der Gebäude- und Büroreinigung anfallendes Altpapier ist ausschließlich in die auf dem Werksgelände dafür bereitgestellten Container zu entsorgen.
 Sind infolge eines Schadenfalls Luft-, Wasser- oder Bodenverunreinigungen zu befürchten, so ist unverzüglich ZF zu informieren.
 Sollte der AN, trotz Anmahnung durch ZF seine Arbeitsräume bzw. seinen Arbeitsbereich nicht sauber halten, so ist ZF berechtigt, die erforderlichen Arbeiten selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen und dem AN in Rechnung zu stellen.
19. Energiemanagement
 Von Fremdfirmen mitgebrachte Geräte, Anlagen und Werkzeuge sollen bezüglich des Energieverbrauchs den aktuellen Industriestandards entsprechen und nach den gültigen Vorschriften nachweislich geprüft sein. Falls Ihre Hardware für Ihre Tätigkeiten bei uns in größerem Maßstab unsere Energie (Strom, Gas, Druckluft) benötigen, sollten entsprechende Zwischenzähler vorhanden sein.
 Mit der von uns zur Verfügung gestellten Energie ist sorgsam und sparsam umzugehen, Leckagen und Leerläufe sind zu vermeiden.
 Wenn Sie auf unserem Werksgelände Leckagen, Verschwendung und Energieeinsparpotentiale zu den folgenden Punkten feststellen sollten, würden wir uns freuen, wenn Sie uns darauf hinweisen würden.
- Reduzierung von Energieverbrauch
 - Vermeidung von Energieverschwendung
 - Effiziente Nutzung der Energie
 - Nutzung energetisch günstigere Technologien
 - Rückgewinnung von Energie
20. Falls zur Absicherung der Tätigkeiten der Fremdfirma Feuerlöscher benötigt werden, sind diese von der Fremdfirma mitzubringen. Feuerlöscher der ZF Gusstechnologie dürfen nicht von ihrem Standort zur Absicherung der Tätigkeiten der Fremdfirmen entfernt werden.
In der Produktion verboten sind Wasser- und auch normale Schaumlöscher aufgrund der Metallbrandgefahr.
21. Gerüste! Der Gerüstbauer hat das Gerüst entsprechend der Handlungsanleitung für den Umgang mit Arbeits- und Schutzgerüsten der Bau-BG (DGUV Information 201-011 (bisher: BGI 663) zu prüfen und die Dokumentation unaufgefordert den Auftragsteller zu stellen. Der Schutz Unbeteiligter ist sicherzustellen!

FB-NU-UM-010 Revision 15 Seite 6 von 10	Formblatt	
	Richtlinien für werksfremde Unternehmen und deren Arbeitskräfte für den Aufenthalt im Bereich der ZF Gusstechnologie GmbH	

22. Bei der Wiederverwendung von aus und/oder abgebauten Materialien/Bauteilen ist darauf zu achten, dass die geltenden Gesetze eingehalten werden. Auf nicht wiederverwertbare Materialien/Bauteilen ist möglichst bei der Angebotserstellung hinzuweisen. Sollte sich während der Baumaßnahme herausstellen, dass eine Wiederverwertbarkeit nicht gegeben ist, muss unverzüglich Rücksprache mit dem Projektleiter/Auftraggeber gehalten werden

4. Arbeitszeit

Die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) sind strikt einzuhalten. Die im ZF-Konzern in den jeweiligen Bereichen übliche Arbeitszeit soll eingehalten werden. Abweichungen hiervon, insbesondere Samstags-, Sonntags- und Nachtarbeit müssen von der jeweiligen Fachabteilung rechtzeitig genehmigt und der Werkschutzleitung bekannt gegeben werden.

Bei Sonntagsarbeit ist ggf. eine Ausnahmegenehmigung der jeweils zuständigen Behörde erforderlich. Diese Genehmigung hat der Auftragnehmer der Umwelt- und Sicherheitsabteilung vorzulegen.

5. IT Sicherheit

Das Benutzen und Bedienen von Maschinen und Anlagen ist Besuchern nicht gestattet. Monteure dürfen im Rahmen ihres Auftrages Maschinenbedienungen vornehmen.


Ebenfalls ist der Anschluss von ZF-fremden Datenträgern an ZF- IT-Geräte sowie der Anschluss fremder Computer an das ZF Office - oder Produktionsnetzwerk oder direkt an Maschinen und Anlagen grundsätzlich verboten.

Datenträger oder Computer die angeschlossen werden müssen, müssen mit einem aktuellen Virenschanner (z.B. Kaspersky/McAfee) unmittelbar vor Anschluss an unser System selbständig bzgl. Schadsoftware gescannt werden.


Für Stichproben muss das anzuschließende IT-Equipment der Produktions IT zur Verfügung gestellt werden.

6. Verhalten im Werksgelände

1. Aufgrund der Gefährdungen in unseren Produktionsbereichen haben Ihre Mitarbeiter zwingend mindestens folgende Schutzausrüstung ständig zu tragen.
2. Sicherheitsschuhe, Schutzbrille, Gehörschutz, lange Arbeitshose und langärmliche Schutzjacke/Hemd. Brillenträger haben eine Schutzbrille für Brillenträger zu tragen.
3. **Diese persönliche Schutzausrüstung ist durch Sie zu stellen und Bedingung für den Arbeitsbeginn.**
4. Ein Hochkrempeln der Arbeitskleidung ist untersagt!
5. Verzögerungen durch eine fehlende persönliche Schutzausrüstung ihrer Mitarbeiter werden Ihnen in Rechnung gestellt.

FB-NU-UM-010 Revision 15 Seite 7 von 10	Formblatt	
	Richtlinien für werksfremde Unternehmen und deren Arbeitskräfte für den Aufenthalt im Bereich der ZF Gusstechnologie GmbH	

6. Bei Arbeiten an unseren laufenden Druckgussmaschinen und an unseren Schmelzöfen muss die Schutzkleidung aufgrund der Gefährdungen aus schwerentflammenden Stoffen nach EN 531 Kat II bestehen.
7. Bei Arbeiten mit Krananlagen sowie in Bereichen, in denen aktiv mit dem Kran gearbeitet wird, herrscht Helmpflicht. Arbeiten mit unseren Krananlagen bedürfen einer schriftlichen Beauftragung und Einweisung von ZF.
8. ZF haftet nicht für abhanden gekommene Gegenstände und sonstige Verluste.
9. Werkzeug, das vom Auftragnehmer ins Werk gebracht wird, ist zu kennzeichnen.
10. Ins Werk gebrachte Werkzeuge und Hilfsmittel (z.B. Leitern) müssen geprüft und für die Verwendung geeignet sein! Der Gefahrenbereich ist für Unbeteiligte sichtbar abzusichern.
11. Nicht dem Auftragnehmer oder dessen Mitarbeiter gehörende Gegenstände irgendwelcher Art dürfen nicht aus dem Werksgelände entfernt werden.
12. Mitgeführte Taschen, Pakete, Behälter usw. sind auf Verlangen zu öffnen.
13. Jeder Mitarbeiter der Fremdfirmen hat sich ggf. den Kontrollen an den Werkstoren zu unterziehen.
14. Das Fotografieren und Filmen innerhalb des Werksgeländes ist verboten.
15. Der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind verpflichtet, über betriebliche und geschäftliche Angelegenheiten der ZF AG und ihrer Niederlassungen von denen Sie aufgrund Ihres Arbeitsvertrages Kenntnis erhalten, gegenüber jedem Außenstehenden Verschwiegenheit zu bewahren. Der Auftragnehmer verpflichtet seine Mitarbeiter zur Beachtung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), insbesondere sind die Mitarbeiter nach § 5 BDSG auf Datengeheimnis zu verpflichten.

FB-NU-UM-010 Revision 15 Seite 8 von 10	Formblatt	
	Richtlinien für werksfremde Unternehmen und deren Arbeitskräfte für den Aufenthalt im Bereich der ZF Gusstechnologie GmbH	

16. Gestellte Geschäfts- und Betriebsunterlagen sind jederzeit auf Verlangen an ZF zu übergeben. Bei Arbeitsbeendigung sind sämtliche Unterlagen unverzüglich und unaufgefordert an ZF auszuhändigen.
17. Es ist nicht gestattet, Unterlagen irgendwelcher Art aus dem ZF-Eigentum ohne ausdrückliche Genehmigung aus dem Werksbereich mitzunehmen.
18. Innerhalb des Werksgeländes besteht auch für die betriebsfremden Beschäftigten in den Räumen oder Gebäudeteilen Rauchverbot, in denen es auch für Betriebsangehörige gilt.
19. Innerhalb des Werksgeländes besteht Alkoholverbot.
20. Für den Verkehr innerhalb des Werkes gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.
21. Das Befahren des Werksgeländes ist nur mit entsprechender Einfahrerlaubnis des Werkschutzes gestattet.
22. Privatfahrzeuge sind auf dem dafür vorgesehenen Parkplatz abzustellen. ZF haftet nicht für abhanden gekommene oder beschädigte Fahrzeuge.
23. ZF ist berechtigt, den Einsatz einzelner Ihrer Mitarbeiter abzulehnen und das Hausrecht zu gebrauchen, wenn dieser gegen unsere Verhaltensregeln verstößt. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall unverzüglich eine Ersatzkraft zu stellen, die sämtlichen Anforderungen genügt. Den Grund der Ablehnung hat ZF den Auftragnehmer auf Verlangen mitzuteilen.
24. Gerüste: Es dürfen ausschließlich freigegebene Gerüste benutzt werden. Der Freigabeschein des Gerüstbauers befindet sich am Aufstieg.

7. Speditionen auf unserem Werksgelände

Aufgrund der Gefährdungen in unseren Produktionsbereichen haben Ihre Mitarbeiter zwingend mindestens folgende Schutzausrüstung ständig zu tragen.


- Schutzschuhe gemäß DIN-EN 345-S 2 (geschlossene Halbschuhe ohne Luftlöcher)
- Warnwesten

Fahrer von Gefahrgut haben zusätzlich ihre persönliche Schutzausrüstung zu tragen.

Fahrer ohne die oben beschriebene persönliche Schutzausrüstung erhalten keine Einfahrerlaubnis.

Verzögerungen durch eine fehlende persönliche Schutzausrüstung ihrer Mitarbeiter werden Ihnen in Rechnung gestellt.

Die Fahrer haben sich am oder im Fahrzeug aufzuhalten! Ein Betreten des Produktionsbereichs ist den Fahrern untersagt (Ausnahme Flüssigmetallanlieferung).

FB-NU-UM-010 Revision 15 Seite 9 von 10	Formblatt	
	Richtlinien für werksfremde Unternehmen und deren Arbeitskräfte für den Aufenthalt im Bereich der ZF Gusstechnologie GmbH	

Wir behalten uns vor Sichtkontrolle aller Fahrzeuge auf offensichtliche Mängel oder Beschädigungen, mangelhafte Ladungssicherung sowie stichprobenartige Diebstahlkontrolle durchzuführen.


Den Weisungen des Werkschutzes sowie dem Versand oder Produktionspersonals ist Folge zu leisten.

Waschräume und Toiletten stehen Ihren Fahrern am Werksgelände nicht zur Verfügung.

8. Bekanntgabe der Richtlinien sowie Verstöße und Haftung

Der AN ist verpflichtet, vorstehende Richtlinien seinen Mitarbeitern vor Beginn der Arbeit bekannt zu geben. Nichteinhaltung dieser Richtlinien berechtigt uns:

1. Zur Stilllegung einer Baustelle zu Lasten des Auftragnehmers.
2. Zur Berechnung der uns entstehenden Kosten, auch der entstehenden Mehrkosten bei Fortführung der Arbeiten durch uns oder Dritte.

FB-NU-UM-010 Revision 15 Seite 10 von 10	Formblatt	
	Richtlinien für werksfremde Unternehmen und deren Arbeitskräfte für den Aufenthalt im Bereich der ZF Gusstechnologie GmbH	

9. Verhalten bei Unfällen auf dem Werksgelände

Ein Arbeitsunfall ist unverzüglich vom AN dem Projektleiter, oder bei dessen Abwesenheit seinem Stellvertreter zu melden. In Zusammenarbeit mit dem AN ist vom Projektleiter eine interne Unfallmeldung zu erstellen und dem zuständigen Umwelt- und Sicherheitsmanagement (USM) zu schicken. Weiterhin ist jeder Unfall von betriebsfremden Personen im Rahmen eines vor Ort Termins durch den AN, den Projektleiter und das USM zeitnah zu untersuchen.

Innerbetrieblich vorhandene Sanitätsstellen sind vom AN ebenfalls zu benachrichtigen.

Bei Arbeitsunfällen außerhalb der normalen Arbeitszeiten ist der Pförtner über den Vorfall zu unterrichten.

Die Sanitätsstelle / der Pförtner dokumentiert den Arbeitsunfall und erstellt umgehend eine schriftliche Mitteilung an das USM.

10. Parkplätze im Werk Nürnberg

P A R K P L Ä T Z E im Werk Nürnberg sind begrenzt.

Das Parken am Standort Nürnberg auf dem Werksgelände außerhalb der zugewiesenen Parkplätze ist verboten.

Eine Ausnahme von diesem Verbot kann nur das Sicherheits- und Wachdienstpersonal an unserer Pforte aussprechen. Hierfür ist jedoch ein zwingender Grund den Personen mitzuteilen.

Das Parken ist ausdrücklich auf hierfür zugewiesenen und gekennzeichneten Flächen erlaubt. Im Werk kann für maximal ein Fahrzeug pro Firma ein Parkplatz vergeben werden.

Es kann jedoch kein Parkplatz im Werk garantiert werden. Eine frühe Anmeldung beim Ansprechpartner ist deshalb sinnvoll, um den Bedarf beim Werkschutz anzumelden.

Für Schäden, an im Werksgelände geparkten Fahrzeugen, wird keine Haftung übernommen.

In Anlehnung an den oben genannten Prozess unterliegt das Kurzparken für Ein- und Ausladetätigkeiten ebenfalls der Freigabe durch den Sicherheits- und Wachdienst. Dies ist ebenfalls im Einzelfall mit den Personen abzustimmen und muss begründet sein.

Sollte kein Parkplatz im Werk verfügbar sein, wird Sie der Werkschutz auf einen Parkplatz (Mitarbeiterparkplatz) außerhalb des Werks verweisen.

Fahrzeuge die nicht auf den zugewiesenen Parkplätzen abgestellt werden, werden kostenpflichtig abgeschleppt.

Fassung vom 13.02.2020